

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bauherr/Bauherr Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG	PLZ, Ort, Datum 25923, Eilhöft, 08.04.2024	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherren/Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
<input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO kommt für die in § 63 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfassenden oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde Eingangsstempel der Gemeinde Aktenzeichen der Gemeinde
<input type="checkbox"/> Genehmigungsfreistellung nach § 62 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 62 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfassenden oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
<input type="checkbox"/> Hiermit bestimme ich, dass im Falle einer die Genehmigungsfreistellung ablehnenden Erklärung der Gemeinde (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO) die Bauvorlagen als Bauantrag zu behandeln sind.		
<input checked="" type="checkbox"/> Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 3 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 1 Satz 2 LBO zur Anwendung.		
<input type="checkbox"/> Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) <input type="checkbox"/> Gebäude der Gebäudeklasse 2 <input type="checkbox"/> sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigefügt.		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

An die Bauaufsichtsbehörde

Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben

I. Baugrundstück

1. Lage und Größe des Baugrundstücks
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis
Gemeinde 25923 Eilhöft, Kreis Nordfriesland

Grundbuch von	beim Amtsgericht	Band	Blatt
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)	Grundstücksgröße m ²
Eilhöft	3	10	

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB

Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.
Aufgestellt von	Gemeinde/Stadt	

2. Bebauung
 Das Grundstück ist nicht bebaut. Das letzte Vorhaben wurde genehmigt/im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am _____ Datum Aktenzeichen _____
 Das Grundstück ist bereits bebaut.

3. Baulasten
 Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.
 Im Baulastenverzeichnis ist zulasten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen
 Übernahme fehlender Abstandflächen Übernahme von Geh- und/oder Leitungsrechten Sonstigem

begünstigtes Grundstück	Flur	Flurstück
Gemarkung		

Im Baulastenverzeichnis ist **zugunsten** des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen

Übernahme fehlender Abstandflächen Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten Sonstigem

belastefes Grundstück

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____

II. Bauvorhaben

Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau) Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)

Erweiterung Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO Beseitigung

Nähere Beschreibung des Vorhabens

Neubau einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 110m Nabenhöhe

Folgende

Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 67 Abs. 1 LBO)

Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB

werden beantragt.

Dazugehörige Begründungen (ggf. auf gesondertem Blatt)

III. Persönliche Angaben

Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller

natürliche Person juristische Person Personenhandelsgesellschaft

Name, Vorname bzw. Firma: Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG Straße, Hausnummer: Dorfstraße 11

PLZ, Ort: 25923 Eilhöft Telefon (mit Vorwahl): 04663-7299 Telefax: _____ E-Mail (freiwillig): _____

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)

natürliche Person juristische Person Personenhandelsgesellschaft

Name, Vorname bzw. Firma: _____ Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____ Telefon (mit Vorwahl): _____ Telefax: _____ E-Mail (freiwillig): _____

Entwurfsvorfasserin/Entwurfsvorfasser

Name, Vorname bzw. Firma: Hansen, Jannes (Cimberg GmbH & Co. KG) Straße, Hausnummer: Wellumweg 60

PLZ, Ort: 25924, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog Telefon (mit Vorwahl): 04841 9813 - 231 Telefax: - 105 E-Mail: j.hansen@cimberg.com

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 2 LBO

Beruf: _____

ausreichende Berufshaftpflichtversicherung/ adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO

ja nein

selbstständig ja nein

Versicherer, Vers.-Nr.: Württembergische Versicherung AG, FKS 30-4572381-44

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO

Bei einem Unternehmen: selbstständig ja nein

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 2 LBO Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 3 LBO

Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise

Art der bautechnischen Nachweise
Typenprüfung + Gutachten

Name, Vorname bzw. Firma: _____ Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____ Telefon (mit Vorwahl) _____ Telefax _____ E-Mail (freiwillig) _____

Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO ja nein

Beruf _____ selbstständig ja nein

Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise

Art der bautechnischen Nachweise

Name, Vorname bzw. Firma: _____ Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____ Telefon (mit Vorwahl) _____ Telefax _____ E-Mail (freiwillig) _____

Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO ja nein

Beruf _____ selbstständig ja nein

Bauleiterin/Bauleiter

Mitteilung des Namens der Bauleiterin/des Bauleiters mit Adresse, Telefon (freiwillig)/Telefax (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Beruf (selbstständig ja/nein) und deren/dessen Unterschrift

ist beigefügt. wird vor Baubeginn nachgereicht.

Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO	Name/Anschrift/ Telefon/Fax	Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle	Art der Bescheinigung

IV. Erklärung der Aufstellerin/des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der Fachplanerinnen/Fachplaner (Erklärung im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis auf gesondertem Blatt nach Anlage 2)

Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Ort, Datum	Name	Unterschrift
Ort, Datum	Name	Unterschrift

Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO).

Ort, Datum	Name	Unterschrift

V. Erklärungen der Bauherrin/des Bauherrn

Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.

Für Feuerungsanlagen nach § 42 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 Satz 4 LBO).

Mir ist bekannt, dass die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 53 Abs. 1 Satz 7 LBO).

Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 8 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).

